



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Private Unternehmen im Bereich Rettungsdienst

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Rettungsdienst ist in öffentlicher Trägerschaft sicherzustellen. Aufgabenträger des Rettungsdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabenträger können gemäß § 6 Absatz 3 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) die operative Durchführung des Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Dritte übertragen („beauftragen“). Soweit die Kreise und kreisfreien Städte den (öffentlichen) Rettungsdienst nicht selbst durchführen, werden im Regelfall die Hilfsorganisationen beauftragt. Von vier Kreisen ist ein öffentlich getragener Eigenbetrieb in der Rechtsform einer GmbH beauftragt; in einem Kreis eine öffentlich mitgetragene GmbH. In wenigen Fällen sind auch Verträge mit privaten Unternehmen abgeschlossen worden (vgl. Antwort zur Frage 1).

Außerhalb des (öffentlichen) Rettungsdienstes ermöglicht es das geltende RDG Unternehmerinnen und Unternehmern Notfallrettung und Krankentransport zu betreiben, wenn hierfür eine Genehmigung erteilt worden ist (§ 10 RDG). Für diesen letztgenannten Bereich enthält der Gesetzentwurf zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes eine maßgebliche Veränderung der Rahmenbedingungen für die zukünftige Betätigung der Unternehmerinnen und Unternehmer, da die Notfallrettung nicht mehr genehmigungsfähig sein soll.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Veränderungen der Anlass für die Kleine Anfrage ist, wie es sich insbesondere aus den Fragen 4 bis 7 ergibt. Aus diesem Grunde ist die Beantwortung insgesamt auf den Bereich der „privaten Unternehmen“ ausgerichtet, die Notfallrettung und den Krankentransport außerhalb des öffent-

lichen Rettungsdienstes betreiben, oder – neben den Hilfsorganisationen und den genannten Einrichtungen – durch Vertrag in die operative Durchführung des (öffentlichen) Rettungsdienstes einbezogen sind.

1. Wie viele private Anbieter sind in Schleswig-Holstein im Bereich Rettungsdienst tätig?

Es wird darum gebeten, die Frage aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten zu beantworten und darzustellen, wie lange die jeweiligen privaten Anbieter vor Ort tätig sind.

Welche der Unternehmen sind mit Konzessionen im Bereich der Notfallrettung tätig und welche Unternehmen sind öffentlich für die Notfallrettung beauftragt?

Antwort:

Siehe die tabellarische Darstellung in der Anlage 1. Darin sind aus den in den Vorbemerkungen genannten Gründen die Hilfsorganisationen oder die von den Aufgabenträgern allein bzw. mitgetragenen Einrichtungen unter „Vertrag zur operativen (Mit)-Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes“ nicht erfasst.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Arbeit der privaten Anbieter im Rettungsdienst allgemein?

Antwort:

Eine allgemeine Antwort kann an dieser Stelle aufgrund der regional unterschiedlichen Situation und der regionalspezifischen Aufgabenwahrnehmung von der Landesregierung nicht gegeben werden.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis von strukturellen Defiziten bei den privaten Anbietern im Bereich Rettungsdienst?

Wenn ja, wie sehen diese Defizite im Einzelnen aus und wann wurden diese durch wen festgestellt und der Landesregierung zur Kenntnis gebracht?

Antwort:

Es ist der Landesregierung von Genehmigungsbehörden mitgeteilt worden, dass in Einzelfällen Defizite bestanden haben. Diese Punkte sind zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Genehmigungsinhaber im Rahmen der Aufsichtsführung bereits aufgearbeitet worden. Weitere Angaben zu Einzelheiten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

4. Die Landesregierung verändert in ihrem Gesetzentwurf zur Novellierung die Rahmenbedingungen für die privaten Anbieter.

Welchem Ziel dienen diese Veränderungen konkret?

Antwort:

In dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes ist vorgesehen, dass zukünftig nur noch der (qualifizierte) Krankentransport genehmigungs-

fähig sein soll. Die Notfallrettung wäre dann dem öffentlichen Rettungsdienst vorbehalten. Dies ist auch z. B. in Niedersachsen der Fall und in Mecklenburg-Vorpommern gerade im Zuge der am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle eingeführt worden.

Die Notfallrettung soll zukünftig in öffentlicher Trägerschaft konzentriert werden. Ziel dieser Regelung ist es, angesichts der Herausforderungen an den Rettungsdienst, die insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu erwarten sind, im Bereich der Notfallrettung die Versorgungsqualität und die Refinanzierbarkeit aus Mitteln der Sozialleistungssysteme zu sichern. Das bedeutet nicht, dass private Anbieter nicht mit der Mitdurchführung des öffentlichen Rettungsdienstes durch Vertrag beauftragt werden könnten.

5. In der Begründung der Landesregierung zur Novellierung werden die privaten Unternehmen mit dem Begriff der „Rosinenpickerei“ in Verbindung gebracht. Welche konkreten Fälle haben die Landesregierung in den letzten fünf Jahren dazu gebracht, den Begriff der „Rosinenpickerei“ zu verwenden.

Antwort:

In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes wird der Begriff „Rosinenpickerei“ nicht verwendet.

In der Begründung wird allerdings die Aussage getroffen, dass sich private Unternehmen nicht flächendeckend für die Leistungserbringung interessiert haben. Diese Aussage ist auf den Umstand bezogen, dass Anträge auf Genehmigung des Betriebes von Notfallrettung (außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes) erst in den letzten Jahren zunehmend gestellt worden sind; viele Anträge sind zurückgenommen worden. Tatsächlich sind jedoch nur in geringer Anzahl Genehmigungen erteilt worden. Vgl. die Antwort zur Frage 7 b).

6. In der Begründung der Landesregierung zur Novellierung steht: „Die bisherige Form der Trennung zwischen dem durch die kommunalen Aufgabenträger sicherzustellenden Rettungsdienst und den Möglichkeiten für private Unternehmen, Notfallrettung und Krankentransport auf der Grundlage einer Genehmigung zu betreiben, hat sich nicht in vollem Umfang bewährt.“ Welche konkreten Gründe führen zu dieser Feststellung?

Antwort:

Mit dieser Feststellung sollte nicht die Aussage getroffen werden, dass Zweifel an der sach- und fachgerechten Leistungserbringung durch die privaten Unternehmen, die eine Genehmigung zum Betrieb von Notfallrettung und/oder Krankentransport außerhalb des (öffentlichen) Rettungsdienstes erhalten haben, bestehen.

Nach Auffassung der Landesregierung hat sich das System (duales oder Trennungssystem; vgl. die Vorbemerkungen), dass das geltende Rettungsdienstgesetz vorsieht, in der Notfallrettung nicht bewährt.

Die Aufgabenträger des öffentlichen Rettungsdienstes sind verpflichtet, die Notfallrettung und den Krankentransport bedarfsgerecht sicherzustellen. Bedarfssteigerungen muss der öffentliche Aufgabenträger durch Ausweitung der Kapazitäten abdecken.

Das geltende Rettungsdienstgesetz macht die Genehmigungserteilung oder -ablehnung von dem Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung abhängig, die keine Bedarfsprüfung ist. Das Schleswig-Holsteinische Obergericht hat in der Entscheidung vom 22. Oktober 2003 (4 LB 21/03) festgestellt, dass nicht jede Überkapazität zu einer Überschreitung der Verträglichkeitsgrenze führt und damit einen Versagungsgrund darstellt.

Da der öffentliche Auftraggeber den gesamten Bedarf an Kapazitäten für die Notfallrettung sicherzustellen hat, kann die Genehmigungserteilung aus rechtlichen Gründen zu Überkapazitäten führen, die durch die Sozialleistungsträger zusätzlich zu finanzieren wären.

Daneben führt eine quasi Einbindung der Notfallrettungskapazitäten der privaten Unternehmen durch deren rechtlich mögliche Disposition über die öffentliche Rettungsleitstelle oder deren Inanspruchnahme für den öffentlichen Rettungsdienst zur Abdeckung eines Spitzenbedarfs in der Notfallrettung zu einer Verwischung der Zuständigkeiten und zu einer Vermischung der verfügbaren Ressourcen.

7. In der Begründung der Landesregierung zur Novellierung steht des Weiteren: „Private Unternehmen sind in Schleswig-Holstein nicht flächendeckend tätig geworden, sondern nur dort, wo die Erzielung von Gewinnen zu erwarten gewesen ist.“
- a) In welchen Rettungsdienstbereichen ist mit Gewinnen zu rechnen und wo mit möglichen Verlusten?
 - b) In welchen Rettungsdienstbereichen haben private Rettungsdienstnehmen Anträge auf Konzessionen/öffentliche Beauftragung gestellt und wie wurden diese Anträge beschieden?

Antwort zu Frage 7a):

Der Landesregierung ist nicht bekannt, in welchen Regionen in Schleswig-Holstein für private Unternehmen mit Gewinnen zu rechnen ist und in welchen mit Verlusten.

Die Formulierung in der Begründung stellt darauf ab, dass ein Unternehmer bestrebt sein wird, einen Gewinn zu erzielen. In diesem Bestreben wird er versuchen, die Rahmenbedingungen seiner unternehmerischen Tätigkeit so zu bestimmen, dass dieses Ziel erreichbar erscheint. Anders als der öffentliche Aufgabenträger ist das private Unternehmen nicht verpflichtet, durch die bedarfsgerechte Vorhaltung von Rettungsmitteln die Notfallrettung flächendeckend sicherzustellen.

Sollte nach Antragstellung im Genehmigungsverfahren aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Verträglichkeit (§ 11 Absatz 3 RDG) nicht der beantragte Umfang zu erreichen sein, hat der Antragsteller die Möglichkeit, den Antrag zurückzuzie-

hen oder auf die Inanspruchnahme der Genehmigung zu verzichten. Vgl. hierzu die Antwort zu der Frage 7 b) (Anlage 2).

Es ist anzumerken, dass im Zuge der öffentlichen Aufgabenerfüllung nach dem Rettungsdienstgesetz keine Gewinne erzielt werden. Die zwischen den kommunalen Aufgabenträgern und den im Rettungsdienstgesetz definierten Kostenträgern vereinbarten Entgelte sollen die Kosten eines wirtschaftlichen und sparsamen Rettungsdienstbetriebs decken. Mögliche Überschüsse sind in nachfolgenden Zeiträumen auszugleichen.

Antwort zu Frage 7b):

In der Anlage 2 sind die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 10 RDG aufgegliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten für den Zeitraum seit 2009 (5 Jahre) dargestellt.

Anlage 1 (zur Antwort zur Frage 1)

Kreis/ kreisfreie Stadt	Unternehmen	Vertrag zur operativen (Mit-)Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes	Genehmigung nach § 10 RDG	Nofallrettung	Betriebs-/Versorgungsbereich	tätig seit
Flensburg	Promedica MHD	X	X	X	RW Flensburg-Ost Interhospitaltransfer/Bereich Flensburg	2006 2006/2015
Kiel	Clinotrans ASG		X X		Bereich Kiel bzw. Ausgangs- oder Zielort Kiel Bereich Kiel	2001/2015 2014
Neumünster	KBA		X		Bereich Stadt Neumünster	2009
Lübeck	KBA		X	X	Bereich Hansestadt Lübeck	2014
Hzgt. Lauenburg	Promedica	X*)			RW Ratzeburg und Geesthacht	2013
Ostholstein	Clinotrans		X	X	Bereich Bad Malente-Gremsmühlen-Eutin	2011
Plön	KBA JUH ASB		X X X	X X	Bereich Kreis Plön Bereich Kreis Plön Bereich Kreis Plön	2010 2014 2014
Rendsburg-Eckernförde	ASB		X		Bereich Kreis Rendsburg-Eckernförde	Betrieb vorübergehend eingestellt
Segeberg	ASG KBA	X	X	X X	Bereich Bad Bramstedt-Kreis Segeberg RW Norderstedt	2009 2004
Stormarn	ASG		X	X	Bereich Barsbüttel-Reinbek-Ahrensburg	2006

*) Untervertrag mit dem Hauptdurchführer DRK Hzgt. Lauenburg

- ASB Arbeiter-Samariter-Bund
- ASG Ambulanz oHG
- Clinotrans GmbH
- DRK Deutsches Rotes Kreuz
- JUH Johanniter-Unfallhilfe
- KBA Krankentransport, Behinderten- und Altenpflege e.V.
- MHD Malteser Hilfsdienst
- Promedica Rettungsdienst GmbH
- RW Rettungswache

Anlage 2 (zur Antwort zur Frage 7 b))

Kreis/kreisfreie Stadt	Unternehmen	Umfang KT=Krankentransport NR=Notfallrettung	Bescheid oder sonstiges Verfahren
Flensburg	ASG	NR + KT	Antrag zurückgenommen
	Promedica	NR + KT	Genehmigung, jedoch erloschen
Kiel	KBA	NR + KT	Genehmigung nur für KT, jedoch erloschen
	ASG Clinotrans	NR + KT KT	Genehmigung nur für KT Genehmigung
Neumünster	KBA	KT	Genehmigung
	Clinotrans	NR + KT	Ablehnung
	MTG	KT	Ablehnung
	ASG	NR + KT	Antrag zurückgenommen
Lübeck	KBA	NR + KT	Genehmigung
	ASG	NR + KT	Antrag zurückgenommen
	Clinotrans	NR + KT	Antrag zurückgenommen
Dithmarschen	ASG	NR + KT	Antrag zurückgenommen
Hzgt. Lauenburg	DRK Hzgt. Lauenb.	KT	Verzicht zum 31.03.2012
	DRK Hamburg	KT	Verzicht zum 21.12.2012
	Promedica	NR + KT	Ablehnung
	DRK Steinburg	NR + KT	Antrag wurde nicht weiterverfolgt
Nordfriesland	ASG	NR + KT	Antrag zurückgenommen
Ostholstein	Clinotrans	NR	Genehmigung
	KBA	NR + KT	Genehmigung nur für KT; bei VG anhängig
	ASG	NR + KT	Antrag zurückgenommen
Pinneberg	KBA	NR + KT	Ablehnung; bei OVG SH anhängig
	ASG	NR + KT	Antrag zurückgenommen
	Falk	NR + KT	Antrag ruht
Plön	KBA	NR + KT	Genehmigung
	ASB	KT	Genehmigung

	JUH			Genehmigung
	ASG		NR + KT	Ablehnung
	Clinotrans		NR + KT	Antrag zurückgenommen
Rendsburg-Eckernförde	ASG		NR + KT	Antrag zurückgenommen
	ASB LV		KT	Betrieb vorübergehend eingestellt
	Clinotrans		NR + KT	Antrag zurückgenommen
Schleswig-Flensburg	Clinotrans		KT	Verzicht zum 01.12.2012
	ASG		NR + KT	Antrag zurückgenommen
	Clinotrans		NR + KT	Antrag zurückgenommen
	ASG		NR + KT	Genehmigung
Segeberg	ASG		NR + KT	Antrag zurückgenommen
Steinburg	ASG		NR + KT	Genehmigung
Stormarn	ASG		NR + KT	Antrag wurde nicht weiterverfolgt
	MHD		NR + KT	Genehmigung ausgelaufen
	ASG		KT	

MTG Medizinische-Transport GmbH
Falk Rettungsdienst GmbH